

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. 07. 2015

Es handelt sich um ein gesundheitspolitisches Gesetz, das Ziele setzt, Vorgaben für Gesetzgeber, Sozialversicherungsträger und Sozialpartner und deren Zusammenarbeit enthält. Wichtig aus Angehörigensicht sind besonders die Regelungen zur Früherkennung und die Erhöhung der von den Krankenkassen beizutragenden Mittel zur Förderung der Selbsthilfe.

Unter „Prävention“ versteht das Gesetz Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und unter „Gesundheitsförderung“ die Förderung des selbstbestimmten gesundheitsfördernden Verhaltens der Versicherten.

Das Gesetz ändert bzw. ergänzt Bestimmungen im Sozialgesetzbuch, hauptsächlich im SGB V (Krankenversicherung).

- 1. Zielsetzung** – in den „Lebenswelten der Bürger“ (KiTas, Schulen, Betriebe) soll mehr für die Gesundheitsförderung und Prävention getan werden. Die Leistungen der Krankenkassen zur Früherkennung von Krankheiten sollen weiterentwickelt und das Zusammenwirken von Betrieblicher Gesundheitsförderung (BGF) und Arbeitsschutz verbessert werden.
- 2. Bildung einer „Nationalen Präventionskonferenz“** – sie soll die „zielgerichtete“ Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger (Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung) mit dem Bund, den Ländern und Kommunen, der Bundesagentur für Arbeit und den Sozialpartnern gewährleisten und gemeinsame Ziele festlegen.
- 3. Impfprävention** – Impfberatungen sollen stärker als heute verpflichtend werden; Nachweis einer Impfberatung bei Aufnahme in KiTa; routinemäßige Überprüfung, ob Impfschutz besteht; Bonusleistungen der Kassen für Impfung.
- 4. Früherkennung** – Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen sollen für alle Altersstufen weiterentwickelt werden. Insbesondere soll künftig ein stärkeres Augenmerk auf individuelle Belastungen und auf Risikofaktoren für das Entstehen von Krankheiten gelegt werden. Ärzte erhalten die Möglichkeit, Präventionsempfehlungen auszustellen.
- 5. Prävention Aufgabe auch der Pflegeversicherung** - um künftig auch Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen mit gesundheitsfördernden Angeboten erreichen zu können, erhält die soziale Pflegeversicherung einen für sie neuen Präventionsauftrag.
- 6. Förderung der Selbsthilfe** - die finanzielle Unterstützung der gesundheitlichen Selbsthilfe wird von rund 38 Millionen auf künftig gut 73 Millionen Euro erhöht. Für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen.